

NIEDERSCHRIFT

GZ GR05/2023

über die am Dienstag, dem 10. Oktober 2023 im Gemeinderatssaal Mannersdorf am Leithagebirge stattgefundene Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19:02 Uhr

Ende: 19:55 Uhr

Anwesend sind folgende Mitglieder des Gemeinderates:

- | | | |
|-----|-------------------|-------------------------------------|
| 1) | Bürgermeister | Gerhard David |
| 2) | Vizebürgermeister | Rudolf Ackerl |
| 3) | Stadtrat | Johann Kopf |
| 4) | Stadtrat | Wilfried Duchkowitsch |
| 5) | Stadtrat | Franz Daxböck |
| 6) | Stadtrat | Mag. Mark Hofstetter |
| 7) | Gemeinderat | Günther Amelin |
| 8) | Gemeinderat | Ing. Roland Eberle |
| 9) | Gemeinderat | Felix Gruner |
| 10) | Gemeinderat | Lukas David – ab 19:19 Uhr anwesend |
| 11) | Gemeinderätin | Mag. Julia Suissi |
| 12) | Gemeinderätin | Martina Merk |
| 13) | Gemeinderätin | Marion Pitschmann |
| 14) | Gemeinderat | Franz Weinkum |
| 15) | Gemeinderätin | Jennifer Rosa Gensthaler |
| 16) | Gemeinderat | Robert Kopf |
| 17) | Gemeinderat | Hans Freiburger |
| 18) | Gemeinderat | Martin Unger |
| 19) | Gemeinderätin | Mag. Katharina Neuhauser-Zethofer |
| 20) | Gemeinderat | Ing. Robert Müller |
| 21) | Gemeinderat | Stefan Karanitsch |
| 22) | Gemeinderat | Michael Kopf |
| 23) | Gemeinderätin | Martina Hohenecker |

Abwesend und entschuldigt:

Abwesend und nicht entschuldigt: --

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

In beratender Funktion sind Stadtamtsdirektor Hermann Sandtmann und VB Kerstin Daxböck anwesend.

Als Schriftführer fungiert Miriam Daxböck.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Nach der Begrüßung gibt Bürgermeister Gerhard David seinen Rücktritt vom Amt des Bürgermeisters per Jahresende bekannt.

Vor Beginn der Sitzung wird TOP 14 von der TO abgesetzt.

Zu Beginn der Sitzung wird vom Bürgermeister Gerhard David festgestellt, dass gemäß § 46 Abs. 3 der NÖGO 1973, LGBl. Nr. 1000 i.d.g.F. 3 Dringlichkeitsanträge in schriftlicher Form vorliegen. Diese werden vom Bürgermeister verlesen.

Dringlichkeitsantrag 1:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Grundsatzbeschluss zur 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 2:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

1. Änderung des Bebauungsplanes.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 3:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung der Vereinbarung abgeschlossen zwischen der HZMI Immo GmbH & Co KG, der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der Wassergenossenschaft Mannersdorf am Leithagebirge betreffend der wasserrechtlichen Bewilligung für die gedrosselte Einleitung von Oberflächenwässern aus den Grundstücken 674/2, 675, 676, 677, 679, 678, 680, 681, 785, 786 und 787, KG Mannersdorf am Leithagebirge. In Zukunft alle zusammengefasst in Grundstück 681 in den Warmbach Grundstück 2802/1

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

I. öffentlicher Teil

Punkt 1) der Tagesordnung:

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2023.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt als genehmigt.

Punkt 2) der Tagesordnung:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Bürgermeister Gerhard David begrüßt die neue Gemeinderätin Mag. Julia Suissi, welche von der Wahlpartei SPÖ anstelle der ausgeschiedenen Gemeinderätin Frau Christine Kühschitz, in den Gemeinderat entsandt wurde. Damit wurde auch die Umbesetzung in den Kommissionen notwendig.

Nachbesetzung Kommissionen

Der Gemeinderat möge die Neubesetzung der Kommissionen und Entsendung laut Vorschlag der Wahlpartei SPÖ, Frau GR Mag. Julia Suissi in die Kommission „Umwelt“ und GR Amelin Günther in die Kommission „Infrastruktur“ beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und mit 2 Stimmenthaltungen (GR Günther Amelin-SPÖ, GR Mag. Julia Suissi-SPÖ) angenommen.

Punkt 3) der Tagesordnung:

Die Obfrau des Prüfungsausschusses Fr. Mag. Katharina Neuhauser-Zethofer berichtet über die Prüfungen vom

- a) 19. September 2023
- b) 21. September 2023
- c) 29. September 2023

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

GR Lukas David kommt zur Sitzung, 19:19 Uhr

Punkt 4) der Tagesordnung:

Stadtrat Johann Kopf stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge Beschlussfassung Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kulturveranstaltungen“ laut BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Gustav Brunner Straße 1/10 in 7400 Oberwart, beschließen.

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kulturveranstaltungen“

§ 1 Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, Hauptstraße 48. 2452 Mannersdorf am Leithagebirge

Die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge unterhält einen „Kulturbetrieb“. Er hat seinen Sitz in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, Hauptstraße 48.

§ 2 Zweck

Der Kulturbetrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen und auch Kabarettveranstaltungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Eintrittsgebühren, Förderungen vom Land, von Mitteln aus dem Budget der Stadtgemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des „Kulturbetriebes“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindegassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kulturbetriebes

Bei Auflösung des „Kulturbetriebes“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 5) der Tagesordnung:

Ortsvorsteher GR Felix Gruner stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge über die weitere Vorgehensweise zum Kaufansuchen von Frau Maria Mandl, Parkweg 8 in 2452 Wasenbruck, beraten.

Der Gemeinderat berät und stellt fest, dass der Umkehrplatz als Verkehrsfläche gewidmet ist und weiterhin im Gemeindeeigentum bleiben soll.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig abgelehnt.

Punkt 6) der Tagesordnung:

Stadtrat Franz Daxböck stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Badeordnung des Thermal-Sportbades Mannersdorf am Leithagebirge beschließen.

Stadtrat Franz Daxböck berichtet über die bestehende Badeordnung und darüber, dass auf Anraten des Landesgerichtes Korneuburg leichte Adaptierungen vorgenommen werden sollten. Hauptsächlich geht es um den Zusatz „Laufen verboten“.



STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE

BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH • VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA
2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48
TEL.: 02168/62252 UND 02168/62752 • FAX: 02168/63808
E-MAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

BADEORDNUNG

des Thermal-Sportbades Mannersdorf am Leithagebirge beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 10. Oktober 2023.

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen (in der Regel täglich von 09.00 bis 19.00 Uhr während der Badesaison).
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen *sicheren* Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein, z.B. mündlich, durch Anschlag am Gerät etc.).
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung *Minderjähriger*, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, *minderjährige*, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen (siehe ab 2.2).

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlage ist nur in Badebekleidung und mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- (4) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder, *Minderjährige*, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, *Minderjährige*, Nichtschwimmer und *behinderte Personen*, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Kinder unter sieben Jahren haben nur in Begleitung von Aufsichtspersonen Zutritt in das Bad. Die Badeanstalt ist nicht verpflichtet die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich. Wird die Badeanlage von Personen unter

Außerachtlassung dieser Bestimmungen dennoch betreten, so bleiben die sonstigen Aufsichtspflichtigen uneingeschränkt verantwortlich.

(4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das entsprechende Einvernehmen herzustellen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm etc.) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt bzw. der Stadtgemeinde aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

Vor dem Verlassen der Badeanlage ist der Liegeplatz von einer eventuellen Verunreinigung zu säubern.

(2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benutzt werden.

(3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(6) Abfälle (Flaschen, Becher, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

(7) Glasgegenstände z.B. zum Trinken dürfen vom Badebuffet bzw. von außerhalb von den Badegästen nicht in das Badeareal mitgebracht werden.

(8) Das Mitbringen von Tieren auf das Badeareal ist aus hygienischen Gründen verboten.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Badegäste haben die Anlagen und Einrichtungen der Badeanstalt umsichtig zu verwenden und jedes Verhalten zu unterlassen, durch das andere Badegäste gefährdet oder verletzt werden könnten. Verhaltensweisen – insbesondere unverhältnismäßige Lärmentwicklung – durch die andere Badegäste belästigt oder gestört werden, sind untersagt.

(2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplantschbecken nur für Kinder unter 6 Jahren, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen, Sprungturm (kein Herumstehen), Beachvolleyballplatz, Spielwiese).

(4) Nichtschwimmern ist die Benützung des Sport- und Sprungbeckens auch bei Verwendung von Schwimmhilfen untersagt. Das Sportbecken ist bei Normalbetrieb ausschließlich zum Schwimmen vorgesehen.

(5) Badegästen und Badebesuchern ist das Betreten von Maschinen- und Geräteräumen sowie des Kassenraumes nicht gestattet.

(6) Das Laufen ist in allen Anlagen und Einrichtungen des Bades, insbesondere auf den Gehwegen, zur Vermeidung von Eigen- und Fremdgefährdung (z.B. Rutschgefahr/Sturz wegen Nässe auf Gehwegen in

Beckennähe; Zusammenstoß) verboten. Es wird empfohlen, auf den Gehwegen und Wiesen Badeschuhe mit rutschhemmenden Sohlen und gutem Halt zu verwenden.

2.7. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (5) In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist.
- (6) Bei Benützung der Wasserrutsche ist unbedingt auf Abstand zum Vordermann zu achten. Der Auslaufbereich ist sofort zu verlassen.

2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Geräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden. Die Badeliegen dürfen nur im gepflasterten Bereich der Anlage benutzt werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.
- (3) Die Spielgeräte neben dem Kinderplanschbecken dürfen nur von Kindern benutzt werden.

2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Fund- und Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung zu deponieren; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.10. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2. 11. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Der Bürgermeister:

Gerhard DAVID

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 7) der Tagesordnung:

Vizebürgermeister Rudolf Ackerl stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die weitere Vorgehensweise betreffend Verordnung Kurzparkzone beschließen.

Nach kurzer Beratung stellt der Gemeinderat fest, dass aufgrund geplanter Sanierungsarbeiten durch die Straßenabteilung Tulln, die Verordnung der Hauptstraße im Moment nicht geändert wird.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 8) der Tagesordnung:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die weitere Vorgehensweise betreffend Mietzinserhöhung Altverträge beschließen.

Es wird vorgeschlagen, die Miete auch bei Altverträgen um 2% zu erhöhen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 9) der Tagesordnung:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Befreiung von einer Teilprüfung nach § 5 Abs. 4 GBDO auf Grundlage der erfolgreich abgelegten Gemeindedienstprüfung vom 07.04.2021 von Herrn Lukas Lentsch in den Gegenständen Verfassungs- und Verwaltungsverfahrensrecht und Gerichtsorganisation beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 10) der Tagesordnung:

Vizebürgermeister Rudolf Ackerl stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge über die weitere Vorgehensweise bezüglich 30er Zone in Mannersdorf am Leithagebirge beraten und beschließen.

In der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2010 TOP 12) schlug Gemeinderat Ing. Robert Müller vor, dass, mit Ausnahme von Bundesstraßen, eine einheitliche Verordnung für ganz Mannersdorf mit einer 40 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung eine Möglichkeit wäre.

Nach reger Diskussion erläutert Stadtamtsdirektor Hermann Sandtmann, dass es sinnvoll wäre, von einem entsprechenden Sachverständiger ein Gesamtkonzept als Diskussionsgrundlage erstellen zu lassen.

Es wird angedacht, die Geschwindigkeitsbeschränkung im gesamten Ortsgebiet auf 30 km/h abzuändern. Die zuständige Kommission wird damit beauftragt.

Punkt 11) der Tagesordnung:

Vizebürgermeister Rudolf Ackerl stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Beauftragung von Kulturstadtrat Johann Kopf zur Umsetzung des Kultursommers Mannersdorf 2024 im Naturpark Wüste beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 12) der Tagesordnung:

Vizebürgermeister Rudolf Ackerl stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge das Angebot Nr. MC-33344 der Firma Rittmeyer GesmbH, Walkürengasse 11 in 1150 Wien, betreffend zusätzliche Maßnahmen der Brunnenanlage zum Betrag von € 83.212,17 exkl. MwSt. beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 13) der Tagesordnung:

Stadtrat Mag. Mark Hofstetter stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge über die Betrauung eines Musikschulleiter/in entscheiden und beschließen.

Stadtrat Mag. Mark Hofstetter berichtet dem Gemeinderat über die Auswertung des Hearings zu welchen 3 Bewerbern eingeladen waren. Er ersucht den Gemeinderat, dem Vorschlag der Kommission, Herrn Erich Steinkogler mit der Leitung der Musikschule Mannersdorf am Leithagebirge zu betrauen, zu folgen.

Herr Erich Steinkogler wird mit Wirkung 01.11.2023 mit der Leitung der Musikschule Mannersdorf am Leithagebirge betraut. Die Betrauung ist vorerst befristet. Bis spätestens 3 Jahre nach der Betrauung ist eine Ausbildung gem. § 46b GVBG erfolgreich zu absolvieren.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig eingenommen.

Dringlichkeitsantrag 1:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm beschließen.

Übersicht geplanter Änderungen:

- | | |
|-----------------|---|
| Punkt A | Kenntlichmachung von unbeweglichen und archäologischen Denkmälern unter Denkmalschutz |
| Punkt 1 | Umwidmung von Bauland- Wohn- und Bauland-Kerngebieten in Bauland-Wohn- und Bauland-Kerngebiet–nachhaltige Bebauung mit höchstzulässigen Geschoßflächen-zahlen zwischen 1,2 und 2,0 |
| Punkt 2 | Umwidmung von Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A2) in Bauland-Wohngebiet im Bereich der Grst. 1643/1 bis 1643/6 |
| Punkt 3 | Teilweise Beschränkung des Bauland-Wohngebietes auf die Nutzung mit maximal zwei Wohneinheiten je Grundstück (BW-2WE) |
| Punkt 4 | Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A3 und BW-A5) im Bereich Hochleiten. |
| Punkt 5 | Umwidmung von Grünland-Wasserfläche (Gwf) in Bauland-Betriebsgebiet (BB) im Bereich der Grst. .291 und 1775 (Ortsgebiet Wasenbruck) |
| Punkt 6 | Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in Verkehrsfläche-öffentlich-Fuß- und Radweg (Vö-1) im Bereich der Grundstücke .679/3, .679/2 und 885/29 (Verbindung neue Werksiedlung und Wassergasse) |
| Punkt 7 | Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland-Wohngebiet (BW) im Bereich der Grundstücke .791, .707, 2289/1, 2289/2, 2297, 2284, 2292/1, 2281/3 und 2293/1 (Nahbereich Steinbruchstraße) |
| Punkt 8 | Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Verkehrsfläche-öffentlich (Vö), Grünland-Freihaltefläche-Siedlungsentwicklung (Gfrei-1) und Bauland-Agrargebiet (BA) im Bereich der Grst. 16 bis 22 und 24 bis 30 |
| Punkt 9 | Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) in Verkehrsfläche-öffentlich-Zufahrt Damm – keine Aufschließungsfunktion für Bauland (Vö-2) im Bereich der Grst. 1686/92, 1777/1 und 1686/73 (Ortsgebiet Wasenbruck) |
| Punkt 10 | Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) in Verkehrsfläche-öffentlich-Zufahrt Uferbereich – keine Aufschließungsfunktion für Bauland (Vö-2) im Bereich der Grst. 1686/13 und 1686/38 (Ortsgebiet Wasenbruck) |
| Punkt 11 | Verbreiterung des öffentlichen Gutes auf eine Breite von 8,5m im Bereich des Grst. 1686/91 (Ortsgebiet Wasenbruck) |
| Punkt 12 | Anpassung an den Naturstand im Bereich des Grundstückes 1779/1 (Ortsgebiet Wasenbruck) |

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und mit 1 Stimmenthaltung (GR Stefan Karanitsch-LIM) angenommen.

Dringlichkeitsantrag 2:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschließen.

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge

Bezirk Bruck an der Leitha

Land Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde **Mannersdorf am Leithagebirge** beabsichtigt, den Bebauungsplan im Bereich der Katastralgemeinden Mannersdorf am Leithagebirge abzuändern.

Der Entwurf vom Ingenieurbüro Hackl, 2551 Enzesfeld, mit Bezug zur Planzahl **PZ: 7586-BBPL-08/21** wird gemäß §33 des N.Ö. Raumordnungsgesetzes 2014 sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 2023 bis 2023

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Beabsichtigte Änderungen:

Pkt. 1 Änderung der Bebauungsweise von „offen“ in „offen/gekuppelt“ im Bereich der Steinbruchstraße

Pkt. 2 Änderung der maximal zulässigen Bebauungshöhe von „11m“ auf „14m“ im Bereich der Hauptstraße und Windgasse in Wasenbruck

Pkt. 3 Änderung der Verordnung zum Bebauungsplan – §3 (5)

Pkt. 4 Änderung der Verordnung zum Bebauungsplan – §3 (10) 10.2

Pkt. 5 Ergänzung der Verordnung zum Bebauungsplan – Pkt. 2.7

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 3:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Unterzeichnung der Vereinbarung abgeschlossen zwischen der HZMI Immo GmbH & Co KG, der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der Wassergenossenschaft Mannersdorf am Leithagebirge betreffend der wasserrechtlichen Bewilligung für die gedrosselte Einleitung von Oberflächenwässern aus den Grundstücken 674/2, 675, 676, 677, 679, 678, 680, 681, 785, 786 und 787, KG Mannersdorf am Leithagebirge. In Zukunft alle zusammengefasst in Grundstück 681 in den Warmbach Grundstück 2802/1 beschließen.

VEREINBARUNG

zwischen

HZMI Immo II GmbH & Co KG (FN 583562 f)

Teinfaltstraße 4, Top B07, 1010 Wien

(im Folgenden der „BAUTRÄGER“)

und

Stadtgemeinde Mannersdorf

Hauptstraße 48, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge

(im Folgenden die „STADTGEMEINDE“)

und

Wassergenossenschaft Mannersdorf

Roseggergasse 10, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge

(im Folgenden die „WASSERGENOSSENSCHAFT“)

Im **Gesamten** in Folge die „PARTEIEN“

betreffend der wasserrechtlichen Bewilligung für die gedrosselte Einleitung von Oberflächenwässern aus den Grundstücken Nr. 674/2, 675, 676, 677, 679, 678, 680, 681, 785, 786 und 787 KG Mannersdorf am Leithagebirge, in Zukunft alle zusammengefasst in Grdst.Nr.681, KG Mannersdorf am Leithagebirge (im Folgenden das „GRUNDSTÜCK“) in den Warmbach (Grdst.Nr.2802/1, KG Mannersdorf am Leithagebirge).

Drainagen

Der BAUTRÄGER leistet Gewähr dafür, dass im Zuge der Umsetzung eines Bauprojektes die bestehenden Drainagen auf dem GRUNDSTÜCK vom bestehenden Drainagensystem getrennt werden und dann in Folge an den Grundstücksgrenzen verschlossen werden. Dieser Vorgang wird mit der WASSERGENOSSENSCHAFT abgestimmt und kann in einer gemeinsamen Begehung der Baustelle von der WASSERGENOSSENSCHAFT abgenommen werden. Die anfallenden Kosten der Abtrennung sind vom BAUTRÄGER zu tragen.

Einleit- und Rückhaltemenge

Alle PARTEIEN kommen überein, dass die Drosseleinleitmenge von 12,1 l/s und der Stauraumkanal mit einem Volumen von ca. 50 m³ als vereinbar mit dem Stand der Technik anzusehen ist. Der BAUTRÄGER wird dafür Sorge tragen, dass kein Öl in den Warmbach gelangt. Aus fachlicher Sicht besteht kein Widerspruch mit den öffentlichen Interessen. Als Basis der Berechnung der Einzugsflächen dient der Projektstand vom 21.03.2023 in **Anhang 1**.

Die PARTEIEN sind sich einig, diese Vereinbarung nach Ablauf und einer darauffolgenden Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung, um weitere 30 Jahre ebenfalls zu erneuern. Dabei sollen alle Änderungen der Umstände – sei es in Form von Verbesserungen oder Verschlechterungen – sowie Fortschritte im Stand der Technik angemessen berücksichtigt werden.

Auflagen

Der BAUTRÄGER verpflichtet sich alle behördlichen Auflagen in Bezug auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung einzuhalten. Diese sind vor allem, aber nicht abschließend:

- Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung unter Aufsicht einer fachkundigen Person durchzuführen und diese zu dokumentieren
- Die projekt- und bescheidmäßige Ausführung der Entwässerungsanlagen von einer fachkundigen Person überwachen und dokumentieren zu lassen, sowie nach Abschluss der Arbeiten einen Ausführungsbericht vorzulegen
- Alle erforderlichen Unterlagen mit der Fertigstellungsmeldung der Behörde vorzulegen.

Gebühren und Kosten

Dem BAUTRÄGER werden keine Gebühren, die gesetzlich für die Entsorgung von Oberflächenwasser vorgeschrieben werden, erlassen. Es sind die jeweils gültigen gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben zu zahlen, unabhängig, ob in den Mischwasserkanal oder den Warmbach eingeleitet wird. Der BAUTRÄGER hat die Kosten der Umsetzung der Baumaßnahmen selbst zu tragen. Für einen Anschluss an den Warmbach werden dagegen keine gesonderten Anschlusskosten verrechnet.

Darüber hinaus werden dem BAUTRÄGER vom Erhaltungsverpflichteten des verrohrten Warmbaches, der STADTGEMEINDE, keine weiteren Kosten für die zur Erhaltung, Pflege und Instandsetzung des Warmbaches verrechnet.

Ausgliederung aus der Wassergenossenschaft

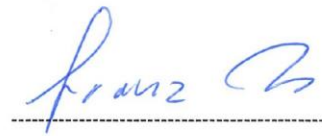
Der BAUTRÄGER verpflichtet sich einen gesonderten Antrag auf Ausscheidung von der Wassergenossenschaft Mannersdorf mit dem betroffenen GRUNDSTÜCK für dieses Bauprojekt zu stellen.

Mannersdorf am

Mannersdorf am

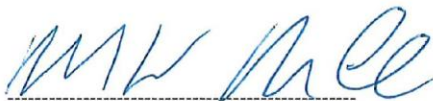


Stadtgemeinde Mannersdorf



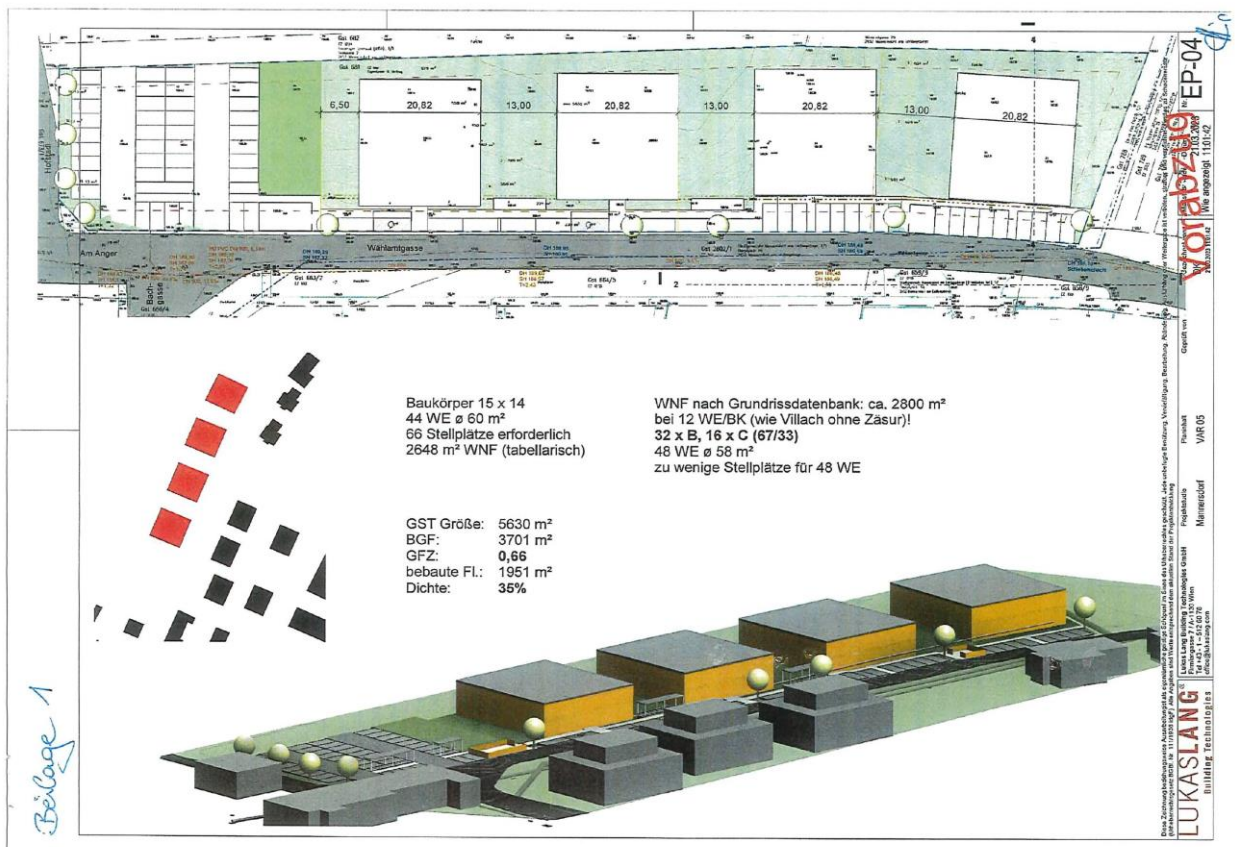
Wassergenossenschaft Mannersdorf

Wien am 09.10.2023



HZMI Immo II GmbH & Co KG

Anhang 1 Projektstand 21.03.2023



Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

II. nicht öffentlicher Teil

Punkt 14) der Tagesordnung:

TOP 14) wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 15) der Tagesordnung:

Beschlussfassung Mietverträge Gemeindewohnungen

Die Protokollierung erfolgt in eigener Ablage der nicht öffentlichen Sitzung.

Punkt 16) der Tagesordnung:

Vornahme personalrechtlicher Maßnahmen.

Die Protokollierung erfolgt in eigener Ablage der nicht öffentlichen Sitzung.

Berichte des Bürgermeisters:

- Sanierung Gemeindewohnungen Hintausstraße
- Projekt Berthold – Veranstaltungszentrum
- Naturpark – Obstbäume pflanzen am 10.11.2023